



Resolution 1654 (2006)**verabschiedet auf der 5360. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Januar 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1616 (2005) vom 29. Juli 2005 und 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005,

seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem gemäß Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) eingerichteten Ausschuss binnen dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2006 auslaufenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und in Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss bis zum 10. April 2006 über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat vor dem 10. Juli 2006 über den Ausschuss schriftlich Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt seine Forderung*, dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- einen ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.